

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

SEKTIONSCHEF
Dr. Gerhard HESSE
Leiter der Sektion Verfassungsdienst

Herrn
Marcus Beringer

Wien, 24. Jänner 2019

Sehr geehrter Herr Beringer!

Gemäß dem – nie formell geänderten – § 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden, StGBI. Nr. 211/1919, sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes „der Staatssekretär für Inneres und Unterricht und der Staatssekretär für Justiz“ betraut. Dem entsprechen heute die Bundesminister für Inneres und für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz.

Die Vollziehungsklausel des § 7 Abs. 2 des Gesetzes ist allerdings nicht so zu verstehen, dass sie beide Staatssekretäre (bzw. heute Bundesminister) zur gemeinsamen Geschäftsbesorgung beruft, sondern nur nach Maßgabe des Wirkungsbereiches des jeweiligen Bundesministeriums. Der Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ist davon, vereinfacht gesprochen, nur insoweit betroffen, als es darum geht, welche Konsequenzen die Aufhebung des Adels usw. auf die Führung bestimmter öffentlicher Bücher (damals: Handels- und Genossenschaftsregister) hat (siehe näher die §§ 6 bis 8 der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht und des Staatsamtes für Justiz, im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 18. April 1919, über die Aufhebung des Adels und gewisser Titel und Würden, StGBI. Nr. 237/1919). Die Handhabung der Strafbestimmung des § 2 des Gesetzes – und damit auch deren Auslegung – fällt dagegen in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres. Aus diesem Grund ist das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz für die Beantwortung der von Ihnen gestellten Fragen jedoch nicht zuständig.

Unvorgreiflich der Rechtsansicht des zuständigen Bundesministeriums weise ich darauf hin, dass die Auslegung des § 2 des Gesetzes, wie Ihnen sicherlich bekannt ist, in Lehre und Rechtsprechung umstritten ist (siehe näher die zusammenfassende Darstellung des

Meinungsstandes bei *Kolonovits*, § 2 AdelsaufhebungsG, in Korinek/Holoubek et al [Hrsg.], Bundesverfassungsrecht).

Mit freundlichen Grüßen

